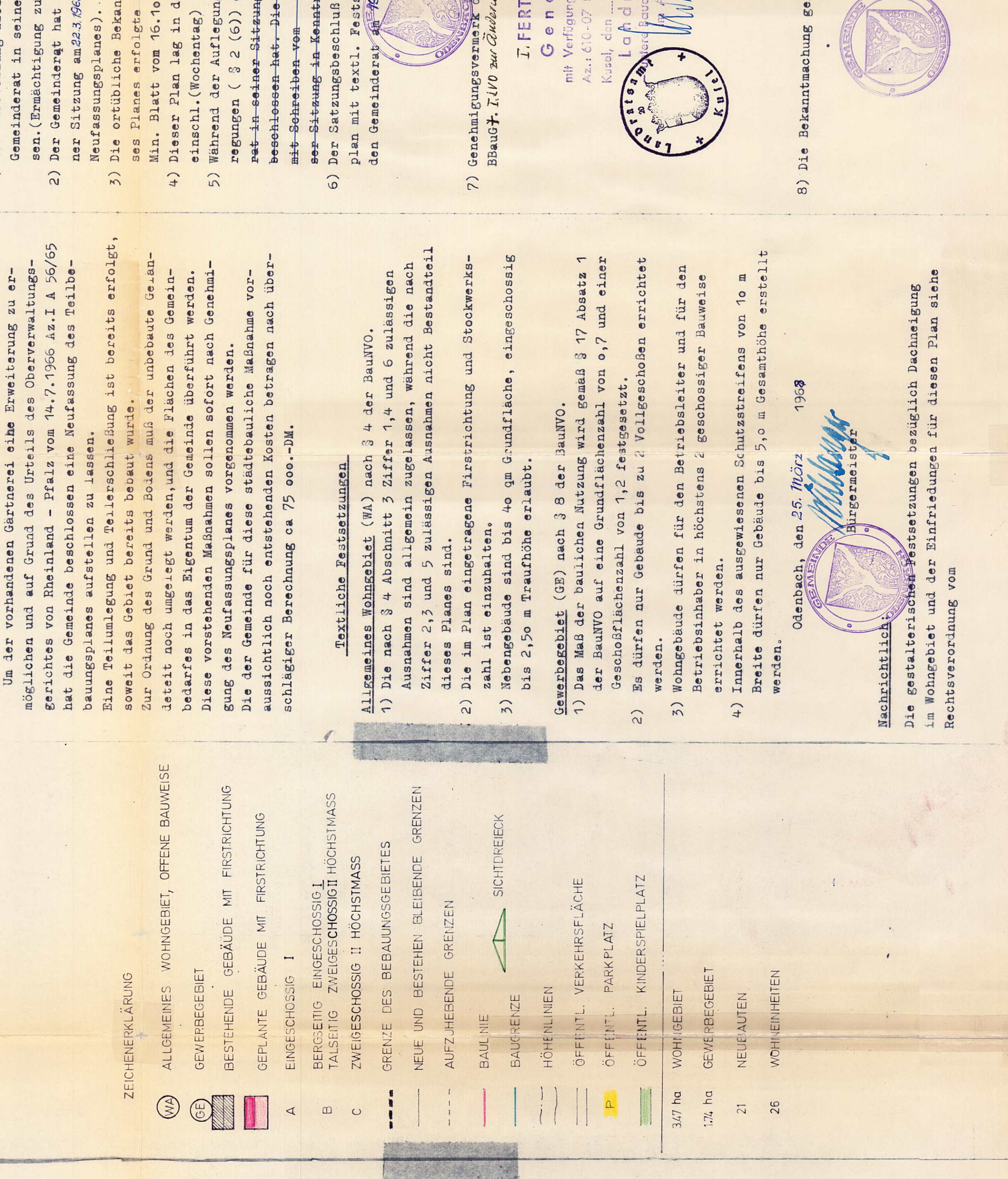


NEUFASSUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES "SCHOTEL" DER GEMEINDE ODENBACH M. 1:1000



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET, OFFENE BAUWEISE
 - (GE) GEWERBEGEBIET
 - Bestehende Gebäude mit Firstrichtung
 - Geplante Gebäude mit Firstrichtung
 - A EINGESCHOSSIG I
 - B BERSEITIG EINGESCHOSSIG I
 - C TALESETTIG ZWEIFESCHOSSIG I HÖCHSTMASS
 - C ZWEIFESCHOSSIG II HÖCHSTMASS
 - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - NEUE UND BESTEHEN BLEIBENDE GRENZEN
 - AUFLIEGENDE GRENZEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - HÖHENLINIEN
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTL. PARKPLATZ
 - ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ

3,77 ha WOHNGEBIET
 1,74 ha GEWERBEGEBIET
 21 NEUBAUTEN
 26 WOHNHEINHEITEN

Begründung

Um der vorhandenen Gärtnerei eine Erweiterung zu ermöglichen und auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes von Rheinland - Pfalz vom 14.7.1966 Az. I A 56/65 hat die Gemeinde beschlossen eine Neufassung des Teilbauplanes aufstellen zu lassen.

Eine Teilumlegung und Teilerschließung ist bereits erfolgt, soweit das Gebiet bereits bebaut wurde.

Zur Ordnung des Grund und Bodens muß der unbebaute Gemeineteil noch umgelegt werden, und die Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Diese vorstehenden Maßnahmen sollen sofort nach Genehmigung des Neufassungsplanes vorgenommen werden. Die der Gemeinde für diese städtebauliche Maßnahme voraussichtlich noch entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca 75 000.-DM.

Textliche Festsetzungen

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der BauNVO.

1) Die nach § 4 Abschnitt 3 Ziffer 1, 4 und 6 zulässigen Ausnahmen sind allgemein zugelassen, während die nach Ziffer 2, 3 und 5 zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Planes sind.

2) Die im Plan eingetragene Firstrichtung und Stockwerkszahl ist einzuhalten.

3) Nebengebäude sind bis 40 qm Grundfläche, eingeschossig bis 2,50 m Traufhöhe erlaubt.

Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der BauNVO.

1) Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 Absatz 1 der BauNVO auf eine Grundflächenzahl von 0,7 und einer Geschosflächenzahl von 1,2 festgesetzt.

2) Es dürfen nur Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen errichtet werden.

3) Wohngebäude dürfen für den Betriebsleiter und für den Betriebsinhaber in höchstens 2 geschossiger Bauweise errichtet werden.

4) Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens von 10 m Breite dürfen nur Gebäude bis 5,0 m Gesamthöhe erstellt werden.

Nachrichtlich:

Die gestalterischen Festsetzungen bezüglich Dachneigung im Wohngebiet und der Einfriedungen für diesen Plan siehe Rechtsverordnung vom

Odenbach, den 25. März 1968

Bürgermeister

1) Die Aufstellung dieses Neufassungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.1966 beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung).

2) Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.11.1968 beschlossen. (Annahme des Neufassungsplanes).

3) Die örtliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 23.11.1968 (§ 2 (6) BBAUG Min. Blatt vom 16.10.1966 Sp. 1295).

4) Dieser Plan lag in der Zeit vom 17.4.1968 bis einschl. (Wochentag) 17.5.1968 öffentlich auf.

5) Während der Auflegung gingen Bedenken und Anregungen (§ 2 (6)) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.1968 (§ 2 (6) Satz 4) beschlossen hat. Die Bescheidführer wurden mit Schreiben vom 23.11.1968 über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.

6) Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBAUG (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 19.7.1968.

7) Der Bürgermeister

8) Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBAUG erfolgte am 13. Dez. 1968

I. FERTIGUNG

Genehmigt

mit Verfügung vom 9.12.1968

Az.: 610-07 Ku. 77/16

Kassel, den 9.12.1968

Landratsamt
 Kreisbauaufsichtsbehörde

Odenbach 28. Jan. 1969

Der Bürgermeister

Odenbach, den 7. NOVEMBER 1967

2. 44.71